

Das Haus der Abgeordneten. Seine Mitglieder sind vom Volke gewählt. Jeder Preuße, der sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, nicht Almosen aus öffentlichen Mitteln erhält, darf wählen, wenn er das 24. Lebensjahr, darf zum Landtagsabgeordneten gewählt werden, wenn er das 30. Lebensjahr erreicht hat. Die Wahl ist eine öffentliche und mündliche, aber sie ist keine direkte, d. h. der Wähler nennt nicht gleich den Namen des Mannes, den er gewählt zu sehen wünscht, sondern er wählt einen Vertrauensmann, Wahlmann genannt, der die Wahl des Abgeordneten mit vollziehen soll. Die Wahl ist eine Klassentwahl. Nach der Höhe ihrer Steuern werden die Wähler eines Wahlbezirks in drei Klassen eingeteilt. Die die höchsten Steuern bezahlen, bilden die erste, die die geringsten geben, die dritte, die in der Mitte stehen, die zweite Klasse. Die Summe der Steuern ist in jeder der drei Abteilungen dieselbe. Daraus folgt, daß die Zahl der Wähler in der ersten die geringste, in der dritten die größte ist. Jede Abtheilung wählt dieselbe Zahl der Wahlmänner. (Indirektes, öffentliches und mündliches Wahlverfahren.) Die Abgeordneten erhalten je 15 Mark Tagegelder (Diäten). —

Soll eine neues Gesetz gegeben oder eine neue Steuer aufgelegt werden, so müssen der König, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten zustimmen. Der Landtag hat also das Steuerbewilligungsrecht, nicht aber das Recht, schon bestehende Steuern zu verweigern. Die Bewohner Berlins wählen 9 Vertreter in das Haus der Abgeordneten.

Die Verfassung des preußischen Staates gibt genaue Auskunft über diese Verhältnisse.

Das Ministerium. Der König regiert mit Hilfe der Minister, der höchsten Beamten des Staats. Es gibt einen Minister für die auswärtigen Angelegenheiten, einen Kriegs-, einen Finanzminister, einen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, einen solchen für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, einen Justizminister, einen Minister des Innern, einen solchen für Handel und Gewerbe, endlich einen Minister für öffentliche Arbeiten (Eisenbahnminister).

Die Provinzen. Der preußische Staat teilt sich in 13 Provinzen, jede Provinz in eine Anzahl von Regierungsbezirken. Diese bestehen aus ländlichen und städtischen Kreisen.

An der Spitze einer Provinz steht der Oberpräsident. Berlin